



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 07.11.2025

2025/191

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025	
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Neubildung der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Rates der Stadt wählen nachfolgende Delegierte aufgrund voller Beitragseinheiten in die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft:

1. Frau/Herr _____
2. Frau/Herr _____
3. Frau/Herr _____

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die fünfjährige Amtsperiode der Delegierten der derzeitigen Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft endet erst mit der konstituierenden Sitzung der neu zu bildenden Genossenschaftsversammlung am 11.03.2026. Bis dahin verlängert sich die Amtsperiode der bisherigen Delegierten, wenn die maßgebenden Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Als Delegierte der Stadt Castrop-Rauxel sind aktuell die Ratsmitglieder Herr Malte Fercke und Herr Carsten Papp sowie der Vorstand des EUV Herr Michael Werner benannt.

Gemäß § 11 Emschergenossenschaftsgesetz kann die Stadt Castrop-Rauxel aufgrund der vollen Beitragseinheiten bzw. Beitragsteileinheiten insgesamt drei Delegierte für die Genossenschaftsversammlung benennen. Die Amtszeit beträgt weiterhin fünf Jahre.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 12 Abs. 1 bis 4 Emschergenossenschaftsgesetz folgenden Bedingungen zu beachten:

- Delegierte/r kann nur sein, wer selbst Genosse ist, wer bei dem Genossen oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Genossen nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Das gilt nicht für Stimmgruppendelegierte.
- Die Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Städte, Gemeinden und Kreise muss einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierte gilt, dass das persönliche Stimmrecht nicht übertragbar ist.